

Sebastian Kurz
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.278.746

Wien, am 3. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Hafenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 4. Mai 2020 unter der Nr. **1860/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Medienkauf durch Sonderförderung?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 25:

- *Welche Medieninhaber haben für welche Tageszeitung gem. § 12b Presseförderungsgesetz um Förderung angesucht?*
- *Wann haben Medieninhaber gem. § 12b Presseförderungsgesetz um Förderung angesucht?*
- *Wurden Medieninhaber gezielt über die neue Förderschiene informiert?*
- *Wenn ja, von wem?*
- *Wenn ja, wann?*
- *Wenn ja, inwiefern?*
- *Wie erfolgte der Nachweise der Druckauflage, aufgeschlüsselt nach Tageszeitung?*
- *Wie hoch wurde die jeweilige Druckauflage von den Medieninhabern angegeben, aufgeschlüsselt nach Tageszeitung?*

- *Wurden alle Angaben anerkannt?*
- *Wenn nein, welche Angaben wurden wieso nicht anerkannt, aufgeschlüsselt nach Tageszeitung?*
- *Welche Druckauflage wurde als Basis für die Auszahlungen herangezogen, aufgeschlüsselt nach Tageszeitung?*
- *Wie hoch war die finanzielle Unterstützung und wann wurde diese ausbezahlt, aufgeschlüsselt nach Tageszeitung?*
- *Wie viele und welche Personen sind in die Entscheidung über die Zuteilung der Förderungsmittel bei der KommAustria eingebunden?*
- *Hat die Presseförderungskommission für jeden Antrag ein eigenes Gutachten erstellt?*
- *Wurden in den Gutachten der Presseförderungskommission von den Anträgen abweichende Empfehlungen abgegeben?*
- *Wenn ja, betreffend welchem Medium?*
- *Wenn ja, mit welcher Begründung?*
- *Welche Kosten entstehen durch die Auszahlung des zweiten Teilbetrages der Förderung gem. § 12b Presseförderungsgesetz spätestens im November? (Bitte insgesamt und aufgeschlüsselt nach Tageszeitung angeben)*
- *Wurden bezüglich der Höhe des zweiten Teilbetrages gegenüber den Antragstellern konkrete Zusagen gemacht?*
- *Wenn ja, wann?*
- *Wenn ja, von wem?*
- *Wie hoch ist die jeweilige Förderung vor und nach der gesetzlichen Anpassung gem. §17 Abs 8a Presseförderungsgesetz aufgeschlüsselt nach Medium?*
- *Um welchen Betrag hat sich die Förderung erhöht, aufgeschlüsselt nach Medium?*
- *Wann wurde der Betrag ausbezahlt, aufgeschlüsselt nach Medium?*
- *Wie hoch ist der zusätzliche Auszahlungsbetrag durch die Gesetzesänderungen in § 12b und §17 Abs 8a Presseförderungsgesetz (Druckkostenbeitrag + erhöhte Presseförderung) aufgeschlüsselt nach Tageszeitung?*

Zunächst ist darauf zu verweisen, dass die Vollziehung der Angelegenheiten der Presseförderung in die Zuständigkeit der KommAustria fallen, die auf Grund des Art. 20 Abs. 2 Z 5 B-VG iVm § 6 KOG ihre Aufgaben als weisungsfreies Organ wahrnimmt.

Auf Grund des Unterrichts- und Auskunftsrechts des Bundeskanzlers gemäß § 15 KOG hat die KommAustria mitgeteilt, dass die Frist zur Einreichung von Ansuchen gemäß § 12b PresseFG 2004 am 3. Mai 2020 abgelaufen ist. Es wurden 18 Förderansuchen eingebracht;

die weitere Förderabwicklung ist im Laufen. Die Mittelverteilung an die Förderwerber erfolgt nach dem in § 12b Abs. 1 PresseFG 2004 vorgesehenen Berechnungsschlüssel (einmaliger Betrag von 3,25 Euro pro Exemplar der anhand des Jahres 2019 ermittelten durchschnittlichen Druckauflage).

Die erhöhten Mittel für die Vertriebsförderung werden nach dem im PresseFG 2004 für den jeweiligen Bereich vorgesehenen Berechnungsmodus auf die Förderwerber aufgeteilt: Bei der Vertriebsförderung für Tageszeitungen hat die Verteilung gemäß § 6 Abs. 2 PresseFG 2004 so zu erfolgen, dass die im Fördertopf "Vertriebsförderung für Tageszeitungen" vorgesehenen Mittel gleichmäßig auf alle förderungswürdigen Tageszeitungen verteilt werden. Kürzungen gibt es bei mehreren Tageszeitungen eines Verlegers oder bei mehreren Tageszeitungen in einem Medienverbund.

Für die Berechnung der Höhe der Vertriebsförderung für Wochenzeitungen sind nach dem Berechnungsmodus des § 7 PresseFG 2004 die im Abonnement verbreitete Auflage und die Zahl der Erscheinungstage in dem der Förderung vorangegangenen Jahr (Beobachtungszeitraum) ausschlaggebend. Kürzungen gibt es bei mehreren Wochenzeitungen eines Verlegers oder bei mehreren Wochenzeitungen in einem Medienverbund. Die Berechnung hat gemäß § 7 Abs. 3 PresseFG 2004 so zu erfolgen, dass die im Fördertopf "Vertriebsförderung für Wochenzeitungen" vorgesehenen Mittel voll ausgeschöpft werden können.

Die Zuteilung auf die einzelnen Förderwerber wird in Folge auf der Website der KommAustria veröffentlicht werden.

Zu Frage 26:

- *Wie hoch ist die Gesamtsumme der Auszahlung an Medien die durch diese Gesetzesänderung in § 12b und § 17 Abs 8a Presseförderungsgesetz ermöglicht wurde?*

An dieser Stelle darf ich auf die Ausführungen in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 1342/J vom 2. April 2020 verweisen. Darüber hinaus arbeitet die Bundesregierung derzeit an einem zusätzlichen Medien-Hilfspaket für regionale Wochen- und Monatszeitungen sowie Zeitschriften.

Sebastian Kurz

